

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 178

Inhalt: Verordnung über Verjährungsfristen des Strafrechts

(Nr. 4982) Verordnung über Verjährungsfristen des Strafrechts. Vom 9. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die in den §§ 901, 902 sowie im § 904 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs (in der Fassung des Gesetzes vom 7. Januar 1913, Reichs-Gesetzbl. S. 90) bezeichneten Ansprüche, die noch nicht verjährt sind, verjähren nicht vor dem Schlusse des Jahres 1916.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung bei den Entschädigungsforderungen aus einem Zusammenstoße von Schiffen oder aus einem unter § 738 des Handelsgesetzbuchs fallenden Ereignis sowie bei den Forderungen auf Verge- oder Hilfslohn.

Berlin, den 9. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Verkauftellen.
Ersatzgebühren im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1915

198

Ausgegeben zu Berlin den 11. Dezember 1915